



# **Wirtschaft trifft Zoll**

**IHK Hochrhein – Bodensee**

**24. November 2021 in Schopfheim**



# Themen



Vorübergehendes Verbringen von Ausrüstungsgegenständen



Reparaturen



Rückwarenregelung ( INF 3)



# Gliederung

I. Besondere Verfahren

I. a) vorübergehende Verwendung

I. b) aktive Veredelung – Ausbesserung

I. c) Sonderverfahren

II. Rückware

III. Sicherheiten

# Vortragsinhalte

## Besondere Verfahren

Aktive Veredelung

Vorübergehende  
Verwendung

Reparaturen im  
Rahmen der  
vorrübergehenden  
Verwendung

# I. Besondere Verfahren

## Aktive Veredelung (Artikel 256 ff. UZK)

**Nichtunionswaren** können in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, **um dort:**

- bearbeitet,
- verarbeitet oder
- ausgebessert zu werden.



Wiederausfuhr der Ware oder  
Überführung in den zoll- und  
einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien  
Verkehr

## Vorübergehende Verwendung (Artikel 250 ff. UZK)

**Nichtunionswaren** können in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, **um dort:**

zweckgerecht verwendet zu werden

Wiederausfuhr der Ware nach  
vorübergehenden Verwendung  
unter vollständiger oder teilweiser  
Befreiung von den Einfuhrabgaben

# I. Besondere Verfahren

## Aktive Veredelung

Grundsatz:

- Bewilligung nach Artikel 211 Abs. 1 Buchstabe a) UZK
- Antragsgebunden
- Vorlage mit Vordruck 0281 und Zusatzblätter möglich auch Einzelverfahren auf der Grundlage des Artikels 163 Buchstabe c) UZK-DA



## Vorübergehende Verwendung

Grundsatz:

- Bewilligung nach Artikel 211 Abs. 1 Buchstabe a) UZK
- Antragsgebunden
- Regelfall: **Einzelverfahren Artikel 163 Buchstabe a) UZK-DA**
- Sonderbewilligungen: Vorlage mit Vordruck 0288 und Zusatzblätter



Abrufbar unter:  
[www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Formulare und Merkblätter

# I. Besondere Verfahren

## Abgrenzung

### vorübergehende Verwendung – aktive Veredelung

- Waren können in der vorübergehenden Verwendung grundsätzlich nur abgabefrei verwendet werden, wenn sie weitestgehend unverändert bleiben, vgl. **Art. 250 Abs. 2 Buchstabe a) UZK**

### Ausnahme: Beförderungsmittel:

- Zulässig sind nach **Art. 204 UZK - DA** jedoch Reparaturen und Wartungen, einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten sowie Maßnahmen

Alle weiteren Maßnahmen, die darüber hinausgehen, **müssen** in die aktive Veredelung überführt werden.

## I. a) Besondere Verfahren

### Vorübergehende Verwendung

- schriftlicher, elektronischer Antrag (Bsp. Artikel 226 UZK-DA für Berufsausrüstung, Artikel 234 UZK-DA, Waren für Veranstaltungen, Messen)
- Abfertigung mit Carnet ATA
- Mündliche Anmeldung für den Warenkreis gemäß Artikel 136 UZK-DA für Ein – und Ausfuhr bspw. Artikel 136 Buchstabe f) UZK-DA – Ausrüstung im grenznahen Raum
- Abfertigung auf der Grundlage des Artikels 139 i. V. m.-Artikel 141 UZK-DA – Waren gelten als angemeldet durch bspw. einfaches Passieren der Grenze

## I. b) Besondere Verfahren

### Ausbesserung (Aktive Veredelung)

- Bewilligungsantrag auf der Grundlage einer Zollanmeldung (Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a) und Artikel 211 Abs. 1 des UZK)
- Nach Artikel 163 Abs. 1 Buchstabe c) UZK-DA in die **aktive Veredelung** (Ausnahme Waren des Anhangs 71-02 UZK-DA)
- schriftlich oder elektronisch

# I. b) Besondere Verfahren

## Ausbesserung (Aktive Veredelung)

- Vereinfachte Form für den Deutsch-Schweizer Grenzbereich:
- Abfertigungsschein
- Vordruck: KA0009

<b>Abfertigungsschein</b> (im grenznahen deutsch-schweizerischen Warenverkehr)			Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen Zollstelle, Datum, Nr.
Erststück: Für den Anmelder			
1. Antrag auf Bewilligung / Überführung in das Verfahren / Antrag auf Ausstellung			
<input type="checkbox"/> Bewilligung einer einmaligen aktiven Veredelung / Ausbesserung und Überführung in dieses Verfahren.			
<input type="checkbox"/> Bewilligung einer einmaligen passiven Veredelung / Ausbesserung und Überführung in dieses Verfahren.			
<input type="checkbox"/> Bewilligung einer vorübergehenden Verwendung und Überführung in dieses Verfahren.			
<input type="checkbox"/> Ausstellung eines vereinfachten Auskunftsblatt (Rückwarenregelung).			
2.	Warenmenge (Maßeinheit)	Warenbezeichnung / Codenummer	Warenwert (EUR)
			Art der Veredelungsarbeiten Verwendungszweck
Ort der Veredelung / Ausbesserung / Verwendung		Dauer	
Anschrift des Veredellers / Verwenders (wenn nicht mit Anmelder identisch)			
Ich bin hinsichtlich der Waren zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt			
<input type="checkbox"/> In vollem Umfang. <input type="checkbox"/> nicht in vollem Umfang. <input type="checkbox"/> nicht.			
Anmelder (Name / Firma)			
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Wohnung / Stz)			
Ort, Datum			
Unterschrift			
3. Vermerke der Zollstelle			
Wie beantragt bewilligt		Maßgebliche gesetzliche Bestimmung	
Nämlichkeitssicherung			
Codenummern			
Sicherheit			
Frist für die Beendigung des Verfahrens (Datum)		Verlängert bis (Datum)	
Die Waren können innerhalb der Frist		Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> jeder Zollstelle		<input type="checkbox"/> nur der Zollstelle	
gestellt werden.			
Ausgeführt am (Datum)			
Ort, Datum		Dienststempel, Unterschrift des Abfertigungsbeamten	

## I. b) Besondere Verfahren

### Sonderverfahren

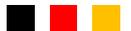


- Aktuell bestehende Verwendungsverfahren, die einer **formellen Bewilligung** bedürfen :
- KFZ - Betriebe: Grenzüberschreitende Hol – und Bringdienste durch in der EU ansässige Fahrer, sowie die Durchführung von Probefahrten
- Tägliche grenzüberschreitende Fahrten eines in der Schweiz zugelassenen Servicefahrzeugs um an den Wohnort in der EU zurück zu gelangen
- Für beide Verfahren ist keine Sicherheitsleistung erforderlich!

## Sonderverfahren



- **Tägliche grenzüberschreitende Fahrten eines in der Schweiz zugelassenen Servicefahrzeugs um an den Wohnort in der EU zurück zu gelangen**
- Formelle Bewilligungserteilung durch das Hauptzollamt Lörrach
- Ermöglicht tägliche Heimfahrten von in der EU ansässigen Angestellten mit in der Schweiz zugelassenen Servicefahrzeugen (inklusive Ausrüstung)
- vereinfachte Abfertigung durch mündliche Zollanmeldung möglich



## Sonderverfahren



- Mitgeführt werden müssen
- Formell erteilte Bewilligung
- Arbeitsvertraglich geregelte Dienstwagenvereinbarung
- Aktuelle Werkzeugliste, die gleichzeitig bei der abfertigen Zollstelle hinterlegt werden muss
- Die in der EU belassenen Waren (Ersatzteile) müssen zollrechtlich abgefertigt werden

## II. Rückwaren

### Rückwaren

- Rückwaren sind Nicht-Unionswaren, die ursprünglich als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb von 3 Jahren wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt und dort zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden
- gleicher Zustand der Waren wie bei der Ausfuhr
- Antrag
- Nämlichkeits-Nachweis bei der Wiedereinfuhr durch den Anmelder (z. B. mittels Auskunftsblatt INF 3)

## II. Rückwaren

### Rückwaren

- **Keine Rückwaren:**  
Waren, die defekt ausgeführt werden, um in einem Drittland repariert und in die Union wieder verbracht zu werden, sind **keine** Rückwaren, da sie sich bei der Wiedereinfuhr nicht in demselben Zustand wie bei der Ausfuhr befinden;  
Zollverfahren der passiven Veredelung jedoch unter den in Art. 260 und 260a UZK festgelegten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften möglich.  
(Quelle: EU-Kommission (Taxud), Dokument Ares(2021) 2225357-31/03/2021)

## II. Rückwaren

### Rückwaren

- aber: Anwendung von Art. 163 Abs. 1 Buchst. f) UZK-DA nur für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken i.S.d. Art. 1 Nr. 21 UZK-DA möglich, d.h. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden gemäß Definition der Einreise-Freimengen-Verordnung (z.B. keine Beförderungsmittel, da kein Gepäckstück)

## III. Sicherheiten

### Arten der Sicherheitsleistung (Art. 89 UZK):

- a. Einzelsicherheit
- b. Gesamtsicherheit (Bewilligung) → Antrag mit [Vordruck 0597](#)

Aktive Veredelung  
Grundsätzlich erforderlich

Vorübergehende Verwendung:  
Erforderlich, wenn eine  
schriftliche Anmeldung erfolgen  
muss

Bei den dargestellten Verfahren handelt es sich um eine obligatorische Sicherheitsleistung, für möglicherweise entstehende Zollschulden



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

***ZARin Jutta Boll-Hoffmann***

**HAUPTZOLLAMT LÖRRACH**

- Dienstsitz Freiburg -

Sachgebiet Abgabenerhebung

Arbeitsbereichsleiterin Besondere Verfahren, vereinfachte Verfahren und Sicherheiten

Tel. +49(0)761 / 1371-2160

[poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de)

[poststelle.hza-loerrach@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-loerrach@zoll.de-mail.de)

[jutta.boll-hoffmann@zoll.bund.de](mailto:jutta.boll-hoffmann@zoll.bund.de)

